

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN der Stadt Winterberg für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 "AM BREITEN BRUCH" M. 1:500



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.1984 (GV NW 1984 S. 475) und des § 81 der Bauordnung (BauO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419) hat die Stadtvertretung diese örtlichen Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 "AM BREITEN BRUCH" in Winterberg als Satzung beschlossen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN - GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN -

- SD** Hauptferrichtung
nur Satteldach zulässig mit Angabe der Mindestdachneigung. Dieser Vorchrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, sie sind mit Satteldach, Mindestdachneigung 20° und nur ausnahmsweise in Flachdach auszubilden.
Drempel sind bis maximal 0,50 m Höhe gemessen von Oberkante Decke/Außenkante Mauerwerk bis Oberkante Sparren zulässig.
- WH** Wandhöhe, die sichtbare traufseitige Wandhöhe darf die Angabe in m nicht überschreiten.
Dachüberstände gabel- und traufseitig sind maximal 0,75 m auszubilden.
Dachaufbauten sind nur als Schilppgaden oder Dachhäuschen, mindestens 20° Dachneigung zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe 1/2 der traufseitigen Dachneigung nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Organg muß mindestens 2,00 m, von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.
Dachdeckung hat in heimischem Schiefer oder in entsprechendem schieferartem Material zu erfolgen.
Fassaden
Zulässig sind:
Außenflächen, weißer Putz, weißer Kalksandstein, heimischer Schiefer oder entsprechender schieferfarbener Kunstschiefer, naturfarbene Holzverkleidung, Fachwerk in schwarz, Aufmachung in weißem Putz oder weißem Kalksandstein.
Sockel/Sockelgeschöß, ist auch zulässig in Bruchsteinmauerwerk oder dunkelgrünem Putz.

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 21.03.85 diese örtlichen Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 "AM BREITEN BRUCH" in Winterberg, gem. § 81 (BauO NW) als Satzung beschlossen.

Winterberg, den 14.04.1985
Der Stadtdirektor
J. A. Jansen

Die Satzung ist am 07.04.1986 entsprechend der Hauptsetzung der Stadt Winterberg bekannt gemacht worden.
Diese örtlichen Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - sind damit am 08.04.1986 rechtsverbindlich geworden.

Winterberg, den 14.04.1986
Der Stadtdirektor
J. A. Jansen

Dieser Plan war Gegenstand der Beratung in der Sitzung des Bauausschusses V. Bauers am 22. März 1985 Winterberg, den 22.3.85
Der Stadtdirektor im Auftrag: Jansen

Dieser Plan war Gegenstand der Beratung in der Sitzung des Bauausschusses V. Bauers am 05.03.1985 Winterberg, den 6.3.85
Der Stadtdirektor im Auftrag: Jansen

| | | |
|--|---|-------------------|
| STADT WINTERBERG Bebauungsplan Nr. 18 "AM BREITEN BRUCH" Bemerkung Winterberg, Flur 22 | | Maststab 1:500 |
| Erstellt: Bräuer | Wesunde: im März 1985 | AZ |
| Planüberleitung: Hillebrand | HOCHSAUERLANDKREIS DER OBERKREISDIREKTOR | 61-82-12 |
| Strassengestaltung | AMT FÜR KREISPLANUNG UND HOCHBAU | W 18 |
| Flächengrößen: ca. 7,75 ha | | |
| Flächengröße: 0,88 ha | | |